

RS OGH 2001/10/18 2Ob52/01p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2001

Norm

MRG §46b

Rechtssatz

Ist die Gesamfläche des Bestandobjektes nicht strittig und die jährliche Erhöhung des Hauptmietzinses im Rahmen einer "Fünfzehntelanhebung" jeweils gleich, dann ist die Angabe von Größe und Art der Berechnung in den Anhebungsschreiben der Folgejahre nicht unbedingt erforderlich, um die jeweils laufenden Mietzinserhöhungen zu bewirken.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 52/01p
Entscheidungstext OGH 18.10.2001 2 Ob 52/01p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115879

Dokumentnummer

JJR_20011018_OGH0002_0020OB00052_01P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at